Name, Vorname:		
Kontaktdaten (privat):		
An das Ministerium für F - Landesprüfungs Mittlere Bleiche	amt -	über die Schulleitung (mit Adressstempel):
55116 Mainz		Datum / Unterschrift
		über die ADD Trier:
		Ich bestätige, dass die antragstellende Lehrkraft nach Erwerb der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen <u>mindestens fünf Jahre</u> an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig ist. Elternzeiten oder andere nicht anrechnungsfähige Unterbrechungen sind darin nicht enthalten. ADD Trier, Personalreferat:
		Datum / Unterschrift
Fachlehrerin oder de	s Fachlehrers an Grund	g II (für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der d- und Hauptschulen) nach der Lehrkräfte- 2014 (GVBI. S. 52) in der geltenden Fassung
		nnter Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung die Zulassung n Realschulen plus in den Fächern:
1. Fach:		
2 Fach	,	
: Ein		
Gutachten gemä	ß § 25 Abs. 2 Nr. 3 i.V.r	n Abs. 3 ist
□ beigefügt.	☐ wird nachgereicht.	
Schwerbehinder	ung liegt vor:	
□ ja	□ nein	
	rkräfte-Wechselprüfung mnis) wurde ich belehrt.	gsverordnung (Unterbrechung der Wechselprüfung,
Datum / Untersch	nrift	
Anlagen (gemäß	§ 4 Abs. 3 der Lehrkräft	te-Wechselprüfungsverordnung)
Belehrung über §	§ 8 der Lehrkräfte-Wech	nselprüfungsverordnung (Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis)
		regen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände nicht sleistung nicht erbracht werden, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich

- (1) Kann die Prüfung oder ein Prüfungsteil wegen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände nicht abgelegt werden oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von der Lehrkraft nicht zu vertretende Verhinderung und dam it eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich. Damit gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (3) Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.